

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberlandesgericht

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

A. Rechtspflege.

Oberlandesgericht.

(Sitz: Karlsruhe.)

Kompetenz:

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung

- 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizei-Sachen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte;
- 2) in Strafsachen über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und in erster Instanz, sofern letzteren Falls die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, sowie über Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz;
- 3) in Disziplinarsachen gegen Richter als Disziplinar-Gerichtshof;
- 4) über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte; es führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer.

Oberlandesgerichts-Präsident:

Friedrich Serger, Geh. Rath I. Kl., Cz. ⚬2a.

Senatspräsidenten:

Richard Schneider. ⚬2a.

Dr. Karl v. Stoeffer. ⚬2b. - ~~⚬1.~~ - ~~⚬.~~ - S.E. 5. 2b.

Oberlandesgerichts-Räthe:

Karl Frhr. Teuffel von Birkensee. ⚬2b. - ~~⚬.~~ - ~~⚬1.~~ - ~~⚬.~~

Wilhelm Gerbel. ⚬3a.

Edmund Kamm. ⚬3a.m.G.

Josef Wedekind. ⚬3a. m. 6

Christian Bohm. ⚬3a.

Anton Schmidt. ⚬3a.

Wilhelm Kied. ⚬3a. m. 6

Karl Ernst Bär. ⚬3a. m. 6

Karl Leonhard Roos. ⚬3a. *Carl von Roos*

Friedrich v. Berg. ⚬3a.

Ludwig Schember. ⚬3a.

Adolf Boeckh. ⚬3a.

August Mayer. ⚬3a.

Karl Loës. ⚬3a.

Gustav Christ. ⚬3a.

Alfred Brauer. ⚬3a.

Jr. G. Kern

Prupp
Bochmann

Gerichtsschreiberei:
 Sekretär: Wilhelm Lehning. ⚬3b.
 2 Referendäre.

Registrator: Adolf Hecke, Kanzleirath. ⚬3b.

Expeditor: Franz Lang, Kanzleirath. ⚬3b.
 2 Kanzleiassistenten, 2 Aktuare, 2 Kanzleidiener.

Landgerichte (7).

Kompetenz:

- 1) Zivilkammer: In erster Instanz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwerth die in § 70 Abs. 2 und 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten; ferner Ehefachen, Anfechtungs- und Wiederaufhebungsclagen in Entmündigungssachen und Anfechtungsklagen gegen ein Ausschlußurtheil (§ 834 Z.-P.-O.).

Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- 2) Die Kammern für Handelsfachen (nur bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim) treten in Handelsfachen an die Stelle der Zivilkammern.

- 3) Strafkammer: Entscheidung in erster Instanz über Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 73 und 74 der Gerichtsverfassung.

Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile.

Die nach der Strafprozeßordnung von den Gerichten zu erlassenden, die Voruntersuchung und deren Ergebnis betreffenden Entscheidungen.

Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Unter-